

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bauanträge
Vorlage: B-0194/22/50-082
3. Vertragsangelegenheit; Errichtung einer Mobilfunkanlage im IGP Wiesbaum
Vorlage: B-0195/22/50-083
4. Informationen des Vorstandsvorstehers
5. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 wurde allen Verbandsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Bauanträge Vorlage: B-0194/22/50-082

Sachverhalt:

Die Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG hat am 13. Juni 2022 einen Bauantrag bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel gestellt.

Es ist beabsichtigt Beton-, Stahlbeton und Asphaltaufbruch von eigenen Baustellen des Unternehmens auf dem betriebseigenen Grundstück im IGP zwischenzulagern und zu sammeln. Je nach Menge soll im Turnus von ca. 2 Jahren eine Aufbereitungsanlage angemietet werden, die das Material recycelt um dieses im Anschluss als Baustoff wieder auf eigenen Baustellen einbauen zu können.

Der vom Gesetzgeber auferlegten Forderung der Kreislaufwirtschaft – recyceln statt deponieren – kann das Unternehmen mit dieser Vorgehensweise des Zwischenlagerns, Recycling und Wiederverwendung als Baustoff nachkommen, um somit keine Ressourcen zu verschwenden.

Der Bereich der Sammel-/Recyclingstelle wird nur einen Teilbereich des Grundstückes im IGP beanspruchen, so dass im verbleibenden Teil noch ausreichend Platz vorhanden ist, um die bereits vorgestellten Bebauungswünsche und Entwicklungsgedanken weiter zu verfolgen.

Im Rahmen der Vorstellung des Bauantrages ergibt sich eine rege Diskussion, die im Ergebnis einige Fragestellungen offenlässt.

1. Es wird der Eindruck vermittelt, dass eine dauerhafte Situation entsteht, die nicht der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und Zielsetzung des „IGP Wiesbaum“ entspricht (u.a. Schaffung von Arbeitsplätzen)
2. Aus dem Bauantrag geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um rein eigene Baustoffe handelt, oder Fremdmaterial.
3. Es entsteht der Eindruck, dass das gesamte Grundstück als Recycling-Fläche genutzt werden soll.
4. Das Unternehmen hat in einer anderen Ortsgemeinde eine Grube langfristig gepachtet. Dieser Standort ist aus Sicht der Verbandsversammlung für diesen Unternehmenszweig geeigneter.
5. Das genaue Volumen des zu recycelten Materials ist nicht erkennbar
6. Wie verhält es sich mit der zusätzlichen Belastung der Infrastruktur des IGP (Parkweg, HIGIS-Ring)?
7. Wie sehen die Auswirkungen in Bezug auf Lärm und Staub auf die Nachbarschaft (u.a. PV Anlagen, Betriebe der Lebensmittelindustrie u.a.) aus?
8. Es erfolgt keine Wertschöpfung vor Ort und die Nutzung der Fläche in Gänze als Recyclingfläche passt nicht in das Gesamtkonzept des IGP

Die Verbandsversammlung kann wegen der noch offenen Fragestellungen aktuell kein Einvernehmen für das Bauvorhaben erteilen.

Die Geschäftsführung der Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & CO. KG wird gebeten, die Planungen zur nächsten Sitzung im Oktober dezidiert darzustellen und zu den o.g. Fragen Stellung zu beziehen. Gleichzeitig soll das Unternehmen das im Rahmen des Grundstückerwerbs angekündigte Konzept zur zukünftigen Nutzung des Grundstücks vorlegen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung versagt das Einvernehmen für das geplante Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Ja: 11

TOP 3: Vertragsangelegenheit; Errichtung einer Mobilfunkanlage im IGP Wiesbaum Vorlage: B-0195/22/50-083

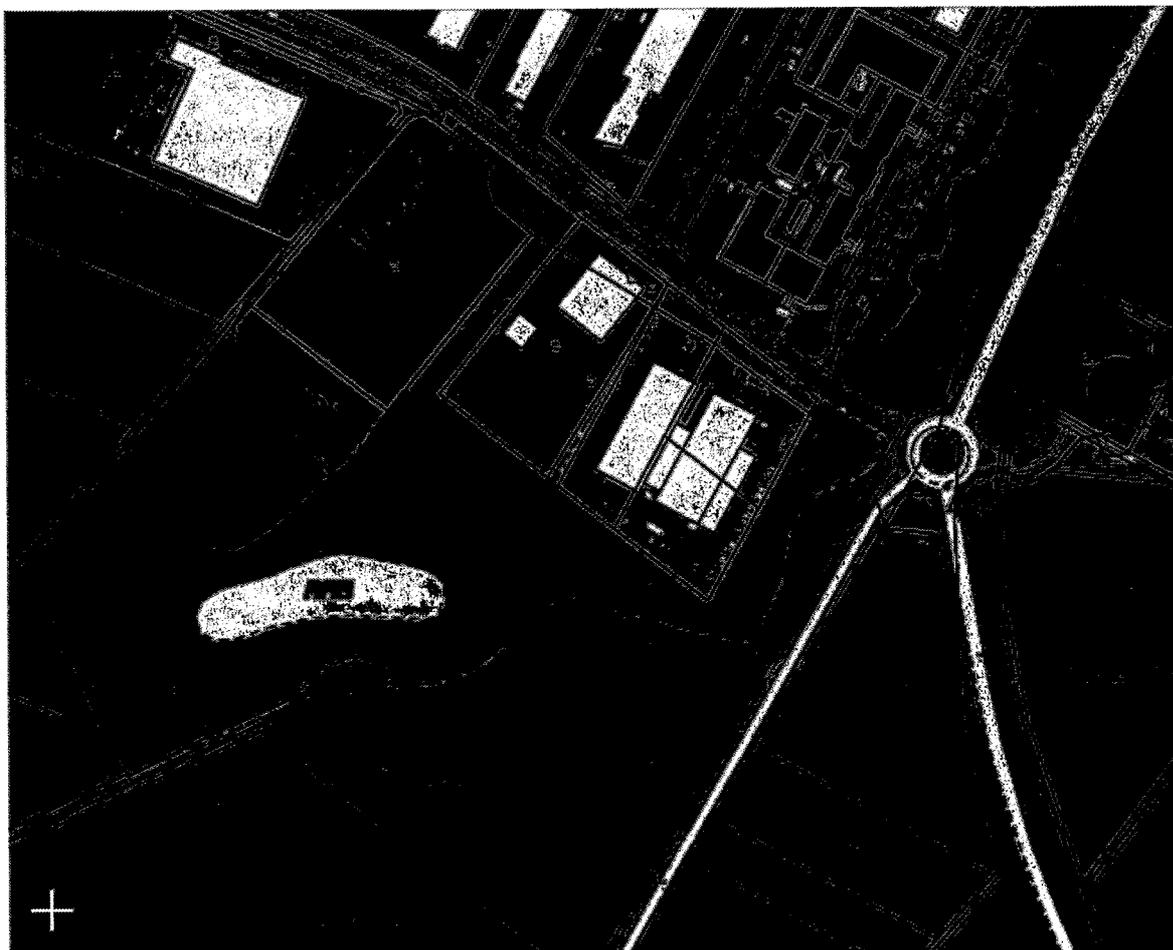
Sachverhalt:

Die Vantage Towers AG beabsichtigt im IGP Wiesbaum zur gewerblichen Nutzung die im unten stehenden Plan rot markierte Fläche anzumieten mit dem Hauptzweck, eine Funkstation mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu errichten, die dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen durch Netzbetreiber dienen soll. Hierzu wurde eine Nutzungsvereinbarung ausgearbeitet, die den Verbandsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung übermittelt wurde.

Die Vantage Towers AG arbeitet primär im Auftrag der Vodafone AG. Weitere Anbieter können auf den Funkmast mit aufgeschaltet werden. Die mangelnde Vodafone Mobilfunkversorgung wird schon seit vielen Jahren durch die Unternehmen im IGP moniert.

Die Initiative der Vantage Towers AG ist daher aus Sicht der Unternehmerschaft zu begrüßen. Die Ortsgemeinde Wiesbaum und der Ortsteil Mirbach werden durch diesen zusätzlichen Anbieter ebenfalls profitieren.

Die Umsetzung kann möglicher Weise noch im laufenden Jahr erfolgen.



Nach ausführlicher Diskussion kommt die Verbandsversammlung zu dem Ergebnis, das man grundsätzlich den weiteren Mobilfunkausbau aktiv unterstützt. Die von der Vantage Towers AG vorgeschlagene Fläche liegt im Plangebiet des angedachten Erweiterungsbereichs und führt zu einer Behinderung der Bauleitplanung.

Zudem kann ohne Visualisierung die vorgesehene Masthöhe von 64 Metern und deren Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung und Sichtbeziehungen/Sichtachsen nicht abgeschätzt werden.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Nutzungsvertrag inhaltlich zur Kenntnis.

Der vorgesehene Standort wird als nicht geeignet angesehen. Die Geschäftsführung wird gebeten, mit der Vantage Towers AG in den Dialog zu treten und nach Standortalternativen zu suchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 4:

Informationen des Verbandsvorstehers

Der Vorsitzende informiert über folgende Punkte:

- 4.1. Die Baumaßnahme „Neubau Kreisverkehrsplatz“ wurde abgeschlossen. Eine Abnahme der Baumaßnahme fand statt. Es wurden keine Mängel festgestellt. Vielmehr wurde der reibungslose und zügige Ausbau durch das Unternehmen Oevermans gelobt. Die Schlussrechnung befindet sich zur Zeit in der Prüfung beim LBM Gerolstein.

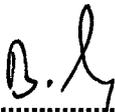
- 4.2. Zusätzliche Fördermittel zur Bestreitung des Eigenanteils des IGP für den Neubau des Kreisverkehrsplatzes wurden bewilligt.
- 4.3. Der „Tag der offenen Betriebe“ am 20.08.2022 war ein voller Erfolg. Viele Menschen haben die Gelegenheit genutzt, hinter die Kulissen der Unternehmen zu schauen. Der Vorsitzende bittet die Geschäftsführung, den Unternehmen für die Gestaltung dieses Tages zu danken.
- 4.4. Im Rahmen eines Starkregens wurde in den letzten Wochen im Ortsteil Mirbach beobachtet, dass auffällig viel und schnell Wasser aus dem IGP dort ankommt. Die Geschäftsführung wird gebeten, das Entwässerungskonzept auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens im 3. Erschließungsabschnitt soll hier vorrangig voran getrieben werden. Im Rahmen der Bauleitplanung und der dort vorgesehenen Erweiterung in Richtung Norden (Mirbach) wird ebenfalls eine Anpassung des Entwässerungskonzeptes erfolgen.
- 4.5. Im Zuge von notwendigen Energieeinsparmaßnahmen wurde von der Geschäftsführung eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung im Zeitfenster 23.00 Uhr – 04.00 Uhr angeregt. Die Umsetzung wird ca. 400 € kosten. Die jährliche Stromersparnis liegt bei rd. 9000 kWh (ca. 1500 €). Die Nachtabschaltung ist mit den Unternehmen im IGP im Vorfeld abgestimmt worden.
- 4.6. Vor einigen Jahren wurde die Nutzung der Dachfläche des HIGIS Zentrums für eine PV Anlage geprüft. Der Statiker hatte damals wegen Wind-/Schneelasten davon abgeraten. Da sich die Technik stetig weiterentwickelt, wird die Geschäftsführung gebeten, die Nutzbarkeit erneut zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5: Verschiedenes

Es wurden keine sonstigen Themen angesprochen.

Für die Richtigkeit:



.....
Bernhard Jüngling
(Vorsitzender)



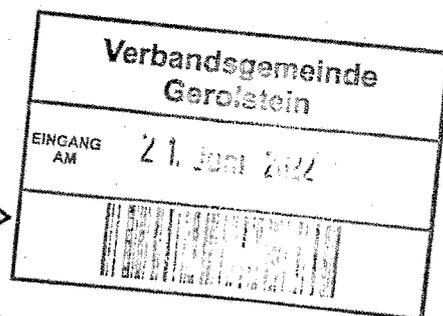
.....
Stefan Mertes
(Protokollführer)

**Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur
Lagerung und Aufbereitung von Betonaufbruch,
Stahlbeton, Straßenaufbruch und Bauschutt auf
dem Betriebsgelände der Bauunternehmung Bruno
Klein GmbH & Co. KG, Wiesbaum**

Antragsteller:



**BAUNTERNEHMUNG
Bruno Klein GmbH & Co. KG**
Kölner Straße 38 - 54584 Jünkerath
Tel.: 06597 9296-16 - Fax: 06597 9296-99



Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann
J. Schneider, M.Sc.
K. Hanke, M.Sc.

Projekt-Nr.: 2209103

Juni 2022

Antragsunterlagen gemäß § 4 BImSchG

Unternehmen: Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG
Kölner Straße 38
54584 Jünkerath
Tel: 06597 9296-0

Vorhaben: Lagerung und Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle
innerhalb der Grenzen des Betriebsgeländes

Landkreis: Vulkaneifel

Gemeinde: Wiesbaum

Gemarkung: Mirbach

Planverfasser: SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH Aachen

BAUUNTERNEHMUNG
Bruno Klein GmbH & Co KG
Postfach 38
54581 J ü n k e r a t h

.....
(Antragsteller)

Karler

.....
(Planersteller)

Gliederung

1	Anlass und Zielsetzung	4
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
3	Immissionsprognose.....	5
3.1	Staub	5
3.2	Lärm	6
3.3	Erschütterungen.....	7
4	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle.....	7
5	Einsatzstoffe und Eingangsüberwachung.....	8
6	Dokumentation	9
7	Betriebszeiten	10
8	Angaben zum Arbeitsschutz	10
9	Ansprechperson	12
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
11	Entwässerung.....	12
12	Folgerungen für die Zeit nach einer Betriebseinstellung.....	13
13	Kostenaufstellung.....	13
14	Umgang mit Stoffen der Störfall-VO	14
15	Formularsatz	14
16	Anlagen	14

1 Anlass und Zielsetzung

Die Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Betriebsgeländes im Industrie- und Gewerbepark Wiesbaum im Landkreis Vulkaneifel, Verbandsgemeinde Gerolstein (siehe Anlage 5.1 und 5.2). Das Betriebsgelände soll für Baustoffrecycling genutzt werden. Bei den erzeugten Produkten handelt es sich um Recyclingbaustoffe, welche als Betonzuschlag bzw. als Straßenbaumaterial verwendet werden.

Es sollen Betonaufbruch, Stahlbeton, Straßenaufbruch und Bauschutt auf das Betriebsgelände der Bruno Klein GmbH & Co. KG angeliefert und zwischengelagert werden. Der vorsortierte Bauschutt kommt von Baustellen aus einem Umkreis von bis zu ca. 40 km. Die angelieferten Massen werden mittels einer mobilen Brech- und Klassieranlage aufbereitet. Die entstehenden Recyclingbaustoffe werden anschließend vermarktet und verbleiben bis zur Abholung auf dem Betriebsgelände.

Hierzu bedarf es einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Gemäß dem Anhang zur 4. BImSchV wird folgender Genehmigungstatbestand berührt und daher hiermit beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer mobilen Anlage mit ortsfester Nutzung zum Brechen von zwischengelagertem Material einschließlich der Lagerung des hergestellten Recyclingmaterials nach 4. BImSchV Nr. 8.11.2.4, Verfahrensart V

Der vorliegende Antrag beinhaltet neben dem Antragstext auch die einschlägigen Formulare für einen Antrag nach BImSchG.

2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die zu recycelnden Massen werden per LKW angeliefert und getrennt auf den dafür vorgesehenen Freilägern temporär gelagert (siehe Anlage 6). Die angenommenen Materialmassen werden über einen Zeitraum von bis zu ca. zwei Jahren angesammelt. Anfallende unverwertbare Reststoffe werden getrennt gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Die geplante Lagerkapazität beträgt insgesamt etwa 5.000 t. Die Flächeninanspruchnahme der

jeweiligen Haufwerke ist abhängig von Materialzusammensetzung der angelieferten bzw. produzierten Stoffe und der Phase innerhalb des zweijährigen Arbeitszyklus variabel.

Die Aufbereitung der Massen erfolgt periodisch nach jeweils etwa zwei Jahren innerhalb von etwa zwei bis drei Wochen. Dafür wird eine mobile Bauschuttaufbereitungsanlage (Durchsatzkapazität ca. 180 t/h) genutzt, welche für diese Zeit von einer Fremdfirma angemietet wird. Die Aufbereitungsanlage ist je nach Bedarf mit einem Backenbrecher (i.w. Bauschuttaufbereitung) oder einer Prallmühle (Aufbereitung von Straßenaufbruch) ausgerüstet. Gegebenenfalls werden große Bruchstücke vorab mit einem Meißelbagger zerkleinert, bevor sie der Anlage zugeführt werden. Dieser ist ebenfalls Teil der mobilen Aufbereitungsanlage.

Da die mobile Aufbereitungsanlage alle zwei Jahre periodisch angemietet wird, werden die eingesetzten Modelle abhängig vom Angebot variieren. Somit können die technischen Angaben der einzelnen Anlagenbestandteile nur beispielhaft erfolgen. Als Beispiele können für die Brecheranlagen das Modell MOBICAT MC 100 (i) EVO von Kleemann und für die Siebanlage das Modell MOBISCREEN MS 12 Z genommen werden.

Das aufbereitete Material wird nach Sorten und Fraktionen getrennt und mittels Radlader auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen temporär gelagert.

Die Abfrachtung der Recyclingbaustoffe und der Recyclinggemische erfolgt wiederum per straßenzugelassenem LKW zu den Zielbaustellen.

3 Immissionsprognose

3.1 Staub

Hinsichtlich der Staubemissionen sind folgende Bereiche zu unterscheiden:

- Transportvorgänge
- Aufhaldung
- Aufbereitung
- Verladung und Abtransport der Fertigprodukte

Die Transportvorgänge erfolgen mittels straßenzugelassener LKW bzw. Radlader. Bei staubintensiver Witterung findet eine Befeuchtung der Fahrwege statt, um den überwiegenden Teil der Staubmenge an der Aufwirbelung zu hindern.

Durch die Aufhaltung wird nur in geringem Umfang Staub freigesetzt, da keiner der behandelten Stoffströme weder vor noch nach der Aufbereitung größere Anteile an Feinstkorn enthalten. Bei Bedarf wird das Material befeuchtet, um Staubbildung zu vermeiden.

Die Aufbereitung des Rohmaterials und die Herstellung der Recyclingbaustoffe verursacht ebenfalls keine erheblichen Staubemissionen, da das durchgesetzte Material nicht in erheblichem Umfang zum Stauben neigt. Die mobile Anlage ist zudem mit einer entsprechenden Bedüsung ausgestattet, um eventuell entstehende Staubbildungen durch den Aufbereitungsbetrieb zu minimieren. Staubemissionen durch den Aufbereitungsprozess entstehen gemäß Arbeitszyklus alle etwa zwei Jahre in einem Zeitraum von etwa zwei bis drei Wochen.

Aufgrund der Materialeigenschaften ist auch bei Verladung und Abtransport der Fertigprodukte nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen.

Zusammenfassend ist zuverlässig davon auszugehen, dass die beantragten Tätigkeiten nicht zu unzulässigen Staubemissionen führen.

3.2 Lärm

Die Bruno Klein GmbH und Co. KG verwendet eine mobile Aufbereitungsanlage, die von einer Fremdfirma angemietet wird. Deshalb wird mit dem vorgelegten Antrag ein Lärmgutachten für eine Anlage mit vergleichbaren Spezifikationen beigelegt. Hierbei handelt es sich um einen bereits technisch veralteten Anlagentyp. Es wird daher darauf geachtet, dass zukünftig angemietete mobile Aufbereitungsanlagen nach dem neusten Stand der Technik mit modernen Lärmschutzeinrichtungen (Einhausungen, Schalldämpfer etc.) ausgerüstet sind. Die im Gutachten beschriebene Aufbereitungsanlage überschreitet die Vorgabe von einem maximalen Schallpegel von LWA (t/n) 70/60 dBA/m² nicht. Bei der im Gutachten

angegebenen Anlage handelt es sich um den entsprechend ungünstigsten Fall potenziell genutzter Anlagentypen. Die Lärmbelastung durch den Radlader und den Meißelbagger der Aufbereitungsanlage wurde im beigefügten Gutachten ebenfalls miteinbezogen. Von einer Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung der mobilen Aufbereitungsanlage ist nicht auszugehen. Gemäß Arbeitszyklus beschränken sich die entstehenden Lärmbelästigungen durch die Aufbereitung von Material auf etwa zwei bis drei Wochen alle etwa zwei Jahre.

Auch auf den mit dem Standort verbundenen LKW-Verkehr hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen. Die Anlieferung des Materials erfolgt diskontinuierlich in Abhängigkeit von der Auftragslage zur Annahme von Material. Die zu erwartenden LKW-Anfahrten pro Tag bewegen sich im einstelligen Bereich. Nach der Aufbereitung erfolgt ein eher kontinuierlicher Abtransport des Materials, auch hier in Abhängigkeit von der Auftragslage. Hier ist ebenfalls mit LKW-Abfahrten im einstelligen Bereich pro Tag zu rechnen. Zusammenfassend ist nur mit einer sehr geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr zu rechnen.

3.3 Erschütterungen

Von den beantragten Tätigkeiten gehen keine Erschütterungen aus.

4 Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle

Der Betonaufbruch, der Stahlbeton, der Straßenaufbruch und der Bauschutt stammen von Abbruchmaßnahmen bzw. aus dem Straßenbau und entsprechen folgenden Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung AVV (Tabelle 1):

Tabelle 1: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV (2001).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton und Stahlbeton
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Ziel der hiermit beantragten Maßnahme ist eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle. Nicht verwertbar sind lediglich enthaltene Störstoffe. Störstoffe wie Holz, Eisen und Stahl oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden aus den angelieferten bzw. den aufbereiteten Massen aussortiert, in geeigneten Behältern zwischengelagert und ordnungsgemäß entsorgt oder soweit möglich verwertet. Die in den beigefügten Formularen 3 und 9.1 gemachten Massenangaben zu Holz- und Metallabfällen sind dabei als Maximalangaben zu verstehen, da in der Regel weniger Massen an Störstoffen anfallen und die Massen je nach angeliefertem Material variieren.

5 Einsatzstoffe und Eingangsüberwachung

Es werden ausschließlich die o.g. Abfallarten angenommen. Dies wird u.a. durch die Abfall-Deklaration der Lieferanten sichergestellt. Es wird nur Material angenommen, welches den Anforderungen für Bauschutt nach Z 1.1 der LAGA M 20 entsprechen.

Bei der Anlieferung der Massen erfolgt eine Eingangskontrolle, die folgende Punkte umfasst:

- Überprüfung von Name und Anschrift des Sammlers/Beförderers
- Überprüfung der Angaben zur Anfallstelle
- Sichtkontrolle
- Mengenermittlung
- Überprüfung der Zusammensetzung, Untersuchung auf Verschmutzungen, Aussehen, Farbe und Geruch
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel

Die Kontrolle der angelieferten Massen erfolgt sowohl im Eingangsbereich als auch an der Entladestelle. Nicht zugelassene Stoffe werden zurückgewiesen.

Die angelieferten und die aufbereiteten Massen werden voneinander und von anderen Massen getrennt gelagert, um Verunreinigungen und Vermischungen zu vermeiden.

6 Dokumentation

Zur Dokumentation der Maßnahme wird ein Betriebstagebuch geführt, welches alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthält, insbesondere:

- Dokumentation aller eingehenden Abfälle (Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Nachweisverordnung)
- Dokumentation aller ausgehenden Stoffströme (Art und Gewicht) und deren Verbleib mit Nachweisführung
- Dokumentation etwaiger besonderer Vorkommnisse (insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)
- Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführter Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen
- Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche
- Prüfzeugnisse der Güteüberwachung, Probennahme, Probenvorbereitungsprotokolle, Untersuchungsergebnisse

Das Betriebstagebuch wird von der verantwortlichen Person regelmäßig überprüft und abgezeichnet. Es wird für die jederzeitige Einsichtnahme durch die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bereitgehalten.

7 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr. Die Nachtruhe wird somit in jedem Fall eingehalten.

8 Angaben zum Arbeitsschutz

Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift BGI 716 „Bauschuttrecycling“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) werden angewendet und beachtet. Für die Arbeitnehmer werden nach der Art ihrer Tätigkeit die erforderlichen Arbeitsschutzausrüstungen, z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Lärmschutzmittel, Mittel für Erste Hilfe u. ä., bereitgehalten. Die Arbeitsplätze werden während der Dunkelheit blendfrei beleuchtet.

Die Bedienungsstände (Führerhaus) der mobilen Betriebsmittel sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Schutzgitter und Sicherheitsglas, gegen evtl. fortschleuderndes Gesteinsmaterial gesichert. Einzelarbeitsplätze (z. B. auf den mobilen Betriebsmitteln) sind zur Abgabe von Notrufen mit Mobiltelefonen ausgerüstet.

Die mobile Aufbereitungsanlage wird durch einen Fremdunternehmer gestellt. Für den Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage setzt der Fahrer des Radladers zu Schichtbeginn die Aufbereitungsanlage in Betrieb und beschickt anschließend die Anlage mittels Radlader. Zu Beginn von Pausen, am Schichtende sowie ggf. zur Behebung von Störungen verlässt der Fahrer sein Fahrzeug und schaltet die Anlage ab.

Dem Auftragnehmer wird auferlegt, für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit Sorge zu tragen:

- Blendfreie, ausreichende Beleuchtung ist zu gewährleisten.
- Die Fahrerkabine des Radladers muss vollklimatisiert sein. Das Belüftungssystem ist mit einer Filtermatte der Güteklasse S als Schutz gegen Stäube auszustatten.

- Für die Rückraumüberwachung sind am Radlader entweder geeignete Spiegel, Ultraschallsonden oder Fernsichteinrichtungen anzubringen. Eine geeignete Beleuchtung muss vorhanden sein.
- Die Aufgabestelle am Brecher ist mit einem Anprallschutz auszustatten. Der Radlader muss im Verhältnis zur eingesetzten mobilen Aufbereitungsanlage ein geeignetes Größenverhältnis aufweisen und darf daher insbesondere nicht zu klein dimensioniert sein.
- Es ist eine Auffangwanne sowie Ölbindemittel in ausreichender Menge bereit zu halten

Für die im Rahmen der hier beantragten Maßnahmen beschäftigten Arbeitnehmer stehen die planmäßig vorhandenen Sozialeinrichtungen der Bruno Klein GmbH & Co. KG zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen mit Sichtverbindung nach außen und Kunstbeleuchtung ausgestatteten Aufenthaltscontainer. Weiterhin wird eine Baustellentoilette bereitgestellt.

Die Gefährdungsanalysen der einzelnen Arbeiten sind im Betrieb hinterlegt. Sie werden ständig überprüft und vervollständigt. Die Maßnahmen gemäß Betriebssicherheitsverordnung werden eingehalten.

Es wird ein Organisationsplan erstellt, aus dem die Verantwortlichkeiten klar erkennbar sind. Die verantwortlichen Personen werden rechtzeitig benannt. Es wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt, welches im erforderlichen Umfang geschult ist.

Das Baustellengelände wird über einen Baustellenzaun durch das Betreten unautorisierter Personen geschützt. Im Einfahrtbereich befindet sich ein entsprechendes Zauntorsegment.

9 Ansprechperson

Ansprechperson für den Betrieb ist Herr Norbert Lenz.

Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG
Kölner Straße 38
54584 Jünkerath
Tel.: 06597 9296-0

Weitere Ansprechpersonen für Fragen im Genehmigungsverfahren können Anlage 1 entnommen werden.

10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Betankung der Betriebsmittel erfolgt am Einsatzort aus mobilen Befüllungsanlagen, die hinsichtlich Sicherheitseinrichtungen und Gefahrgutkennzeichnung den jeweils gültigen Vorschriften genügen. Es werden Auffangbehälter und Ölbindemittel in ausreichenden Mengen bereitgestellt. Der Befüllvorgang findet jeweils unter Aufsicht des Fachpersonals, welches das Tankfahrzeug führt, statt.

11 Entwässerung

Die Betriebsflächen, auf den die hiermit beantragten Maßnahmen erfolgen sollen, sind nicht versiegelt. Die Entwässerung des ausschließlich aus Niederschlägen resultierenden Oberflächenwassers findet daher wie bisher durch Versickerung statt. Ein sonstiger Zu- oder Abfluss erfolgt nicht.

12 Folgerungen für die Zeit nach einer Betriebseinstellung

Für die hier beantragten Maßnahmen werden keine zusätzlichen festen Einrichtungen errichtet. Alle Betriebsmittel sind mobil. Im Zuge der Betriebseinstellung werden die Betriebsmittel sowie etwaige noch vorhandene Materialhalden entfernt.

Bei einer Unternehmensinsolvenz wäre die ungünstigste Situation, wenn die Gesamtheit der Stoffstromlager (insgesamt max. 5.000 t) mit unaufbereitetem Bauschutt gefüllt wäre. In diesem Fall wäre eine mobile Aufbereitungsanlage einzusetzen, die die Aufbereitung entsprechend des vorliegenden Antrags durchführt. Die so hergestellten Recyclingbaustoffe repräsentieren einen Marktwert, der die Aufwendungen zur Aufbereitung deutlich übersteigt. Da von der Aufhaltung (aufbereitet wie unaufbereitet) keine Umweltgefährdung ausgeht, die eine kurzfristige Entfernung der Massen erfordern würde, steht die Vermarktung der Massen nicht unter Zeitdruck. Insofern ist kein mit dem vorliegend beantragten Vorhaben verbundener Aspekt erkennbar, der die Erhöhung der Sicherheitsleistung des Unternehmens erfordern würde.

13 Kostenaufstellung

Für die Herrichtung des Lagerplatzes fallen anteilige Kosten der Flächeninstandsetzung von ca. 20.000 € an. Außerdem fallen Kosten von ca. 10.000 € für das Genehmigungsverfahren, die technische Bearbeitung und dazugehörige Positionen an. Die anteiligen Kosten für die Annahme, die Zwischenlagerung und die Aufbereitung des Materials lassen sich mit 10,00 € pro Tonne beziffern. Bei einer zu bearbeitenden Menge von 5.000 t Material sind dies insgesamt 50.000 €. Somit kann insgesamt ein Kostengesamtwert des Vorhabens von ca. 80.000 € angenommen werden.

14 Umgang mit Stoffen der Störfall-VO

Ein Umgang mit Stoffen, die der Störfall-VO unterliegen, findet nicht statt.

15 Formularsatz

- 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
- 1.2 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
- 2 Verzeichnis der Unterlagen
- 3 Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
- 4 Gehandhabte Stoffe
- 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
- 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- 9.1 Angaben zu den Abfällen
- 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.2 Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz
- 11.1 Brandschutz
- 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen

16 Anlagen

- Anlage 1: Ansprechpartner (im Antragstext)
- Anlage 2: Anlagen und Betriebsbeschreibung (im Antragstext)

- Anlage 3: Schematische Darstellung (Fließbild)
- Anlage 5.1: Topographische Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000)
- Anlage 5.2: Topographische Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)
- Anlage 6: Lageplan (Maßstab 1 : 1.000)
- Anlage 7: Schematische Plandarstellung der mobilen Aufbereitungsanlage
- Anlage 8: Technische Datenblätter beispielhafter Brech- und Siebanlagen
- Anlage 9: Lärmgutachten
- Anlage 10: Staubgutachten

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

**Zweckverband Industrie- und Gewerbeverband VG Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein**

- nachstehend "Eigentümer" genannt -

und der

**Vantage Towers AG
Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf**

- nachstehend "TowerCo" genannt -

TowerCo beabsichtigt, in/auf dem in § 10 bezeichneten Grundbesitz (nachstehend: der Grundbesitz genannt) Flächen zur gewerblichen Nutzung anzumieten mit dem Hauptzweck, eine Funkstation mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu errichten, die dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen durch Netzbetreiber dienen soll.

TowerCo und der Eigentümer treffen dazu die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1 BEGRIFFE

- (1) Funkstation ist die Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt, die sowohl zum Empfang als auch zur Sendung von Nachrichten dienen.

Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkstation besteht insbesondere aus der Versorgungseinheit, den Antennen und - soweit zum Einsatz der Antennenanlage erforderlich - dem Antennenträger, sowie ggf. entsprechenden Hinweisschildern bzw. Abstandsmarkierungen. Zur Funkstation gehört auch die erforderliche und entsprechend befestigte Fläche zum Abstellen der erforderlichen Kraftfahrzeuge während der Versorgung der Funkstation.

- (2) Die Versorgungseinheit besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und - soweit im Einzelfall erforderlich - dem Notstromaggregat oder einer Notstromsteckdose) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne.

Die Versorgungseinheit kann - ganz oder teilweise - in einem Container oder in Verteilerschränken und zusätzlich in abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.

- (3) Die Antennenanlage besteht aus einer Konfiguration von Antennen nebst Antennenvorverstärkern.

- (4) Der Antennenmast dient der Aufnahme von Antennen und abgesetzten Technikeinheiten und besteht aus dem Fundament sowie dem eigentlichen Mast.

Das Fundament wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der zulässigen Bodenbeanspruchung errichtet.

Der Mast steht auf dem Fundament. Er hat eine Höhe von bis zu ca. 100 m über dem Erdboden.

- (5) Die Zuwegung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen/privaten Straßennetz und der Funkstation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkstation, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom-, Telefon- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkstation an das öffentliche/private Netz anzuschließen.

Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz und die notwendigen Kabelverbindungen Antenne/Versorgungseinheit sowie die Antennenerdungskabel werden zusammengefasst auch als Verbindungseinrichtungen bezeichnet.

- (7) Als Baubeginn gilt die Aufnahme handwerklicher Arbeiten durch TowerCo oder von ihr beauftragten Dritten.

- (8) Kontrollierbarer Bereich ist im Sinne dieses Vertrags in Anlehnung an das für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen maßgebliche Telekommunikationsrecht der Bereich, in dem sich Antennenanlagen befinden und in dem der Betreiber, ein von ihm Beauftragter oder ein Vertragspartner über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.

- (1) Der Eigentümer gestattet TowerCo, die in § 10 näher bezeichnete Mietfläche nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich dessen Präambel zu nutzen.

Dies schließt den jederzeitigen freien und ungehinderten Zugang zur Funkstation ein. "Jederzeitig" bedeutet in diesem Zusammenhang den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7 Tagen je Woche.

Der Eigentümer gestattet TowerCo an geeigneter Stelle den Einbau von bis zu 5 Schlüsseltresoren.

- (2) Die konkrete Mietfläche sowie die konkrete Beschreibung der hauptsächlichen Nutzung ergeben sich aus den in § 10 enthaltenen Festlegungen.

- (3) TowerCo ist berechtigt, die von ihr eingebrachten Anlagen/Einrichtungen laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern.

- (4) TowerCo darf den Grundbesitz mit PKW und LKW befahren/betreten sowie an die Funkstation angrenzende Teile des Grundbesitzes zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterialien und zum Zwecke der Errichtung der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen nutzen.

Eventuell dabei auftretende von der TowerCo oder ihren Beauftragten verursachte Schäden sind unverzüglich von der TowerCo zu beseitigen, auch wenn sie von der TowerCo nicht zu vertreten sind.

- (5) Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann TowerCo von ihren Angestellten und sonstigen von ihr beauftragten Personen sowie etwaigen Mitnutzern wahrnehmen lassen.

- (6) Die TowerCo ist berechtigt, Dritten die Mitbenutzung ihrer Mietfläche zu gestatten. Die TowerCo zeigt die Mitbenutzung dem Eigentümer unverzüglich an.

Im Falle einer Untervermietung durch die TowerCo an Dritte hat der Eigentümer für die Dauer der Mitnutzung Anspruch auf einen Untermietzuschlag in Höhe von 100,00 € netto (zzgl. USt. 19,00 € und somit brutto 119,00 €) für jeden hinzukommenden Untermieter pro Monat.

Für die Mitnutzung der Mietfläche durch die Vodafone GmbH ist kein Untermietzuschlag zu zahlen.

Weiterhin räumt der Eigentümer der TowerCo für den/das in § 10 benannten Grundbesitz Konkurrenzschutz in der Weise ein, dass eine Vermietung weiterer Flächen des Grundbesitzes zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Telekommunikationsanlagen unzulässig ist.

- (7) TowerCo übernimmt die Mietflächen in dem ihr bekannten Zustand. Eine Gewähr für die Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Eigentümer nicht. TowerCo

behält sich jedoch die Prüfung der technischen Geeignetheit der Mietflächen für die von ihr vorgesehene Zwecke vor.

- (8) Sämtliche von TowerCo oder etwaigen Mitbenutzern in Ausübung ihrer Rechte aus diesem Nutzungsvertrag mit den Mietflächen verbundenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum von TowerCo oder etwaigen Mitbenutzern und gehen nicht auf den Eigentümer über (§ 95 BGB).
- (9) Die TowerCo gewährleistet, dass durch den Betrieb der Funkstation eine Gesundheitsgefährdung für Personen nach dem heutigen Stand von Forschung und Technik ausgeschlossen ist, soweit sich die Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugrundeliegenden kontrollierbaren Bereichs befinden.
- Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Antennen eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht, wird die TowerCo alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Gefährdung auszuschließen. Gelingt ihr dies nicht, sind beide Parteien unter Ausschluss etwaiger durch die Kündigung begründeter Rechte zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (10) Für den Fall, dass Dritte an den Eigentümer Anfragen stellen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Funkstation stehen, sagt die TowerCo dem Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten informative Unterstützung zu und wird dem Eigentümer auf Verlangen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Der Eigentümer ist auch berechtigt, Anfragen Dritter, die den Betrieb der Funkstation betreffen, direkt an die TowerCo weiterzuleiten.

§ 3 UNTERHALTUNG, HAFTUNG

- (1) TowerCo wird die Funkstation, von ihr und etwaigen Mitnutzern eingebrachten Anlagen/ Einrichtungen stets in verkehrssicherem Zustand halten.
- (2) TowerCo haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Über die gesetzliche Haftung hinaus haftet die TowerCo gegenüber dem Eigentümer - unabhängig von einem Verschulden - für alle bei der Errichtung und aus dem Betrieb der Funkstation und der dazugehörigen Anlagen und der Nutzung der Mietflächen herrührenden Personen - und Sachschäden, sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden.

Die TowerCo stellt den Eigentümer aus einer etwaigen, aus dem Betrieb der Funkstation herrührenden gesetzlichen Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer vollständig frei. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, der TowerCo durch frühestmögliche Streitverkündung die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen.

Die TowerCo stellt den Eigentümer von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch den Zustand oder den Betrieb der Funkstation, der dazu gehörigen

Anlagen oder Verbindungseinrichtungen verursacht worden sind. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, der TowerCo durch frühestmögliche Streitverkündung die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen.

§ 4 VERGÜTUNG, DIENSTBARKEIT

(1) Die Vergütung für die Mietflächen schließt die hier beschriebene Nutzung ein.

a) Ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn beträgt sie einmalig

€ 500,00

Zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen

Umsatzsteuer, derzeit 19%,* € 95,00

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 595,00

(in Worten: Euro Fünfhundertfünfundneunzig 00/100)

b) Ab Baubeginn beträgt sie monatlich

€ 125,00

Zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen

Umsatzsteuer, derzeit 19%, € 23,75

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 148,75

(in Worten: Euro Einhundertachtundvierzig 75/100)

c) Ab Baubeginn und Eintragung der in § 4 Abs. (5) näher bezeichneten Dienstbarkeit beträgt sie monatlich

€ 250,00

Zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen

Umsatzsteuer, derzeit 19%, € 47,50

beläuft sich der

Gesamtbetrag auf € 297,50

(in Worten: Euro Zweihundertsiebenundneunzig 50/100)

[1. Alt: Eigentümer optiert zur Umsatzsteuer]

Der Eigentümer erklärt, dass er die von TowerCo erhaltene Vergütung der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und - soweit zutreffend - auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist von TowerCo die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten. Sollte sich zukünftig wider Erwarten ergeben, dass der Eigentümer nicht zum gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt ist oder dass der hier vereinbarte Steuersatz von der Finanzverwaltung für die Vermietung nicht anerkannt wird, wird der Eigentümer die auf die Vergütung erhobene Umsatzsteuer unverzüglich an TowerCo zurückerzahlen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Vertragsanpassung bezüglich der umsatzsteuerlichen Gegebenheiten vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende Belege auszutauschen.

Steuernummer des Eigentümers* _____

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Eigentümers* _____

**Bitte auswählen und Unzutreffendes streichen*

Der Eigentümer verpflichtet sich, eine Änderung der Steuernummer oder der Umsatzsteueridentifikationsnummer TowerCo umgehend mitzuteilen.

Dieser Nutzungsvertrag stellt gleichzeitig eine Dauermietrechnung dar. Die hierfür erforderliche Rechnungsnummer (=SAP-Nummer) wird TowerCo dem Eigentümer nach Vertragsschluss in einem separaten Schreiben mitteilen.

TowerCo verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

[2. Alt: Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer]

Der Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung bis zum Baubeginn gemäß § 4 Abs. (1) a) ist innerhalb von acht Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages fällig; die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) b) sowie die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) c) ist erstmalig innerhalb von acht Wochen nach Eintritt der vereinbarten Zahlungsbedingung(en) (aber rückwirkend zu deren Eintritt) und anschließend zum 05. Werktag eines jeden Monats fällig und auf das Konto des Eigentümers bei der

(Bank) XYZ _____

(Kontoinhaber) _____

(SWIFT-BIC) _____

(IBAN) _____

zu zahlen. Etwaige für die betreffenden Monate nach § 4 Abs. (1) b) geleistete Vergütungen sind auf die Vergütung nach § 4 Abs. (1) c) zu leistende Vergütungen anzurechnen.

- (3) Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für Monat September 2022 maßgeblichen Index um mehr als 10 % erhöht oder vermindert, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung nach oben oder unten zu verlangen. Die neue Vergütung gilt von dem Monat ab, der dem Anpassungsverlangen folgt.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung der Vergütung durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Die Vergütung kann demgemäß erneut angepasst werden, sobald sich der Verbraucherpreisindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der entsprechende Index der neuen Basis.

- (4) Mit dem in Abs. (1) genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Die Energiekosten werden von TowerCo unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich, zugunsten von TowerCo oder einer von TowerCo zu bestimmenden Gesellschaft zur Sicherung des vereinbarten Nutzungsrechts eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit (nachstehend die Dienstbarkeit genannt) nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Bewilligungserklärung zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt TowerCo.

§ 5 VERTRAGSDAUER

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.09.2022 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.08.2052 möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) TowerCo ist bis zum Baubeginn zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats insbesondere berechtigt,

a) wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für den Mietzweck technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkstation in Telekommunikationsnetze aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist;

- b) wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Funkstation nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für TowerCo zu einem wirtschaftlich unververtretbaren Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkstation führen;
 - c) wenn die Notwendigkeit zur Errichtung der Funkstation entfällt.
- (3) Nach Baubeginn ist TowerCo zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt,
- a) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn behördliche Genehmigungen aufgehoben oder der Betrieb der Funkstation sonst durch behördliche Verfügung untersagt wird oder aufgrund behördlicher Auflage der Betrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder wenn die Lizenzen zur Errichtung und zum Betrieb eines Telekommunikationsnetzes erlöschen/ enden;
 - b) und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, wenn Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Grundbesitz für den weiteren Betrieb der Funkstation technisch ungeeignet ist oder die Funkstation sich technisch nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand in das Telekommunikationsnetz einbinden lässt.
- (4) Der Eigentümer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere berechtigt, wenn
- a) TowerCo sich nach schriftlicher Mahnung für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Miete in Verzug befindet,
 - b) TowerCo einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Zugang beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

§ 6 BEENDIGUNG

- (1) Die Dienstbarkeit endet nicht mit dem Nutzungsvertrag. Sie besteht auch bei einem Eigentumswechsel - z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung - fort, ohne dass sie gekündigt werden kann.
- (2) TowerCo ist jedoch immer dann verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch herbeizuführen, wenn
- die reguläre (oder eine verlängerte) Vertragsdauer des Nutzungsvertrages durch ordentliche Kündigung, durch vertraglich vereinbarte Sonderkündigungsrechte, durch Fristablauf endet oder

- TowerCo einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bietet und der Eigentümer daraufhin den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigt oder
 - die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag einverständlich vor Ablauf der regulären (oder einer verlängerten) Vertragsdauer aufheben.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) ist TowerCo berechtigt und verpflichtet, auf ihre Kosten die von ihr und etwaigen Mitbenutzern eingebrachten Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. TowerCo hat den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind die unterirdisch verlegten Verbindungseinrichtungen. Diese gehen mit Beendigung des Vertrages in das Eigentum des Eigentümers über.
- (4) Zur Sicherung der übernommenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die TowerCo eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Großbank über € 20.000,00 (voraussichtliche Rückbaukosten) beizubringen. Die Bürgschaftsurkunde wird dem Eigentümer bis zum Baubeginn übergeben. Der Eigentümer verpflichtet sich, das Original der Bürgschaftsurkunde bei Fortfall des Sicherungszweckes unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 BEEINTRÄCHTIGUNG DER SENDE- UND EMPFANGSMÖGLICHKEITEN

Beabsichtigt der Eigentümer oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, in einem Umkreis von 500 m um die Funkstation die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sendemöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt oder der kontrollierbare Bereich berührt werden können, so wird sich der Eigentümer vorab mit TowerCo abstimmen. Der für den Betrieb der Funkstation und die Gültigkeit der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen maßgebliche kontrollierbare Bereich ist vom Eigentümer zu beachten. Für den Fall, dass der Eigentümer ein Gebäude errichten will und sich hierdurch eine Beeinträchtigung der Sendemöglichkeiten oder eine Beschränkung des kontrollierbaren Bereichs ergeben sollte, wird er auf Verlangen von TowerCo die Installation der Funkstation in/auf dem von ihm neu errichteten Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Soweit für den Standort besondere Explosions-Schutz-Zonen definiert sind oder soweit lebenserhaltende Medizingeräte am Standort betrieben werden, sind - ggf. abweichend von dem in der Standortbescheinigung ausgewiesenen kontrollierbaren Bereich - größere Sicherheitsabstände einzuhalten, die im Rahmen eines vom Eigentümer durchzuführenden sog. Risk-Assessments bestimmt werden. Der Eigentümer hat TowerCo in diesem Fall frühzeitig über geplante Veränderungen dieser Bereiche zu informieren, damit das Risk-Assessment - sofern erforderlich - angepasst werden kann.

§ 8 KLAUSEL ZUM EXPORTKONTROLLRECHT

Jede Partei verpflichtet sich

- (1) zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregime der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland; die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boycott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates)) zu geben;
- (2) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;
- (3) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren;

Stellt die Verletzung einer der in (1) bis (3) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (1) bis (3) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Überträgt der Eigentümer während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er seinen Rechtsnachfolger über den vorliegenden Vertrag unterrichten und TowerCo den Rechtsübergang unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Der Eigentümer bevollmächtigt TowerCo und in deren Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und die Baugenehmigung zu beantragen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle für die Errichtung und den dauernden Betrieb der Funkstation gegenüber den zuständigen Behörden von seiner Seite erforderlichen Erklärungen nach Aufforderung durch TowerCo unverzüglich in der gewünschten Form abzugeben, soweit dies zur Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen an TowerCo nötig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugenehmigungsbehörde zur Sicherstellung der sich nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) ergebenden Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe die Übernahme einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Baulast) des Eigentümers verlangt. Dabei anfallende Kosten trägt TowerCo.

- (3) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
- (4) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass wegen der Langfristigkeit des Nutzungsverhältnisses die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 S.1, 126 BGB einzuhalten sind. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

Diese Schriftformheilungsverpflichtung gilt nicht, wenn ein Erwerber gemäß §§ 578, 566 BGB als neuer Vermieter in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Die Parteien verpflichten sich, alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ihren etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

- (5) TowerCo hat dem Eigentümer ein Informationsblatt gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung gestellt. Dieses ist auch unter <https://www.vantagetowers.com/de-datenschutz> hinterlegt.
- (6) Der Erstunterzeichner dieses Nutzungsvertrages hält sich 8 Wochen - ab Datum der Erstunterzeichnung oder, in Ermangelung eines solchen, ab Zugang – an das damit abgegebene Vertragsangebot gebunden.
- (7) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält jeweils ein fest verbundenes Original sowie ein Arbeitsexemplar. Sollten wider Erwarten zwischen dem Original und dem Arbeitsexemplar Abweichungen festgestellt werden, gilt der Inhalt des fest verbundenen Originals.

§ 10 VERTRAGSDATEN

(1) **Grundbesitz**

Amtsgericht	_____
Grundbuch von	_____
Band	_____
Blatt	_____
Gemarkung	<u>Wiesbaum</u>
Flur	<u>3</u>

Flurstück 40/91

(2) **Eigentümer***
**Für alle im Grundbuch eingetragenen Eigentümer angeben.*

Name, Vorname/vollständige Firmierung (bei juristischen Personen)	
Geburtsdatum/Handelsregisternummer und Amtsgericht (bei juristischen Personen)	
Straße und Hausnummer	
Ort	
E-Mail	

(3) **Beschreibung Funkstation**

Es darf auf dem Grundbesitz auf der angemieteten Fläche ein Antennenmast mit einer Höhe von bis zu 64 m zur Aufnahme der Antennen, der erforderlichen Antennenvorverstärker und der abgesetzten Technikeinheiten errichtet werden.

Die Versorgungseinheit darf zudem in Containern und/oder Verteilerschränken auf dem Grundbesitz untergebracht werden.

Auf dem Grundbesitz dürfen Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz verlegt werden.

(4) **Mietfläche**

Die angemietete Fläche auf dem oben näher bezeichneten Grundbesitz hat eine Größe von ca. 400 qm. Sofern erforderlich, darf zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung von Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz genutzt werden.

Die angemietete Fläche darf eingezäunt werden.

Der Aufbau der Funkstation bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.

Die genaue Lage der angemieteten Fläche und der Funkstation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt TowerCo unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

TowerCo ist berechtigt, die Mietfläche neben dem Hauptzweck auch für andere gewerbliche Zwecke wie zB Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie zu nutzen.

Zuwegung

K75 – direkt Grundstück

Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Muster Bewilligungserklärung beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Ort: _____ Datum: _____

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)

Name oder Firma des Eigentümers

Name der Unterzeichner in Klarschrift

Ort: _____ Datum: _____

Vantange Towers AG

Anlage 1

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Als Eigentümer des Grundbesitzes

Amtsgericht _____
Grundbuch von _____
Band _____
Blatt _____
Gemarkung _____
Flur _____
Flurstück _____

(nachstehend dienendes Grundstück genannt)

räume(n) ich/wir

der **Vantage Towers AG**
mit dem Sitz in: **Düsseldorf**
Postanschrift: **Prinzenallee 11-13 40549 Düsseldorf**

(nachstehend Berechtigte genannt)

das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück

- eine Funkstation zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen mit dem dazugehörigen Antennenmast und sonstigem Zubehör zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und durch Dritte mitbenutzen zu lassen. Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen;
- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Straßennetz eine Zuwegung zum Befahren mit Personen- und Lastkraftfahrzeugen zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen;
- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Versorgungsnetz die erforderlichen Leitungen, Kabel und sonstigen Verbindungen zu verlegen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Berechtigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit durch Mitarbeiter, Beauftragte und etwaige Mitbenutzer betreten und befahren lassen.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der in Ausübung dieses Rechts errichteten Gebäude und Anlagen trägt die Berechtigte.

Der Eigentümer bewilligt und die Beteiligten beantragen die Eintragung einer, der Ausübung nach übertragbaren beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle in Abteilung II des Grundbuchs, vor allen Rechten in Abteilung III. Der Eigentümer stimmt ferner allen Rangänderungen mit dem Antrag auf grundbuchlichen Vollzug zu, die der Eintragung der Dienstbarkeit an dieser Rangstelle dienen.

Wert dieser Dienstbarkeit: € 60'000,00

Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte.

Ort: _____ Datum: _____

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)
Name oder Firma des Eigentümers

Eigentümer:

Name, Vorname/vollständige Firmierung (bei juristischen Personen)	
Geburtsdatum/Handelsregisternummer und Amtsgericht (bei juristischen Personen)	
Straße und Hausnummer	
Ort	